

596/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Nußbaumer, Haller
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 wie folgt geändert
wird:

„Dem § 1 wird Abs. 1a wie folgt eingefügt:

§ 1. (1 a) Kraftfahrzeuglenker, die nur die

- A 1 West-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Salzburg West,
- 2. A 2 Süd-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Arnoldstein,
- 3. A 4 Ost-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Nickelsdorf,
- 4. A 8 Innkreis-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Suben,
- 5. A 9 Phyrn-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Vogau-Straß,
- 6. A 10 Tauern-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Salzburg Süd,
- 7. A 11 Karawanken-Autobahn zwischen Ende der Tunnelstrecke und Anschlußstelle St.
Jakob im Rosental,
- 8. A 12 Inntal-Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Kufstein Süd oder
- 9. A 14 Rheintal-Autobahn zwischen Staatsgrenze Hörbranz und Anschlußstelle Hohenems
benützen,
müssen keine Mautvignette am Fahrzeug anbringen.“

Begründung:

Verschiedene seit Einführung der Vignette durchgeführte Verkehrszählungen belegen, daß seit Einführung der Vignette von einem erheblichen Teil der Verkehrsteilnehmer die A 14 Rheintal-Autobahn als hochrangige Straße gemieden und auf das niederrangige Straßennetz ausgewichen wird. Insbesondere belegen diese Verkehrszählungen, daß ein Großteil der ein- bzw. der durchreisenden ausländischen Verkehrsteilnehmer nicht bereit ist eine Vignette zu kaufen, um ein relativ kurzes Autobahnstraßenstück als Verbindung zwischen der Schweiz und Deutschland bzw. zwischen Deutschland und der Schweiz benutzen zu dürfen. Auch Verkehrsteilnehmer, die von der Grenze Rörbranz in Richtung Bregenzerwald fahren, weichen seit Einführung der Vignette auf das niederrangige Straßennetz aus.

Diese Vignettenflucht hat in den betroffenen Gemeinden entlang dieser Strecke von der Grenze Hörbranz bis Hohenems sowie in Richtung Bregenzerwald zu einer unzumutbaren Verkehrs- und Stausituation geführt. Da auch in den anderen der oben genannten Gebiete die Situation sehr ähnlich ist, und in der letzten Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 keine Sonderregelung für diese Strecken getroffen wurde, und sich die Situation für die betroffenen Anrainer in den betroffenen Gemeinden nicht verbessern wird, sehen sich die unterzeichneten Abgeordneten dazu veranlaßt, den oben formulierten Antrag einzubringen. In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Bautenausschuß verlangt.